



Grundsätze und Förderrichtlinien für die Kulturarbeit des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Die Grundsätze und Förderrichtlinien für die Kulturarbeit des Landkreises Reutlingen (Anlage) werden ab dem 01.08.2018 der Prüfung und Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen im Bereich Kultur zugrunde gelegt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Freiwilligkeitsleistungen im Kulturbereich (Teilhaushalt 3):	Aufwendungen Landkreis:
Produktgruppe: 26.10 Theater	Gesamtetat im Jahr 2018: 252.140,00 EUR
Produktgruppe: 26.20 Musikpflege	Gesamtetat im Jahr 2019
Produktgruppe: 28.10 Sonstige Kulturpflege	bei 2 % Dynamisierung: 257.180,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Kreistag hat in der Sitzung am 16.12.2015 (KT-Drucksache Nr. IX-0174/1) beschlossen, dass in den Haushalten ab dem Jahr 2016 im Textteil bei Ziel/Maßnahmen die „Überprüfung und gegebenenfalls Vorschlag für eine Neuausrichtung der Entscheidungsfindung und Zuwendungssystematik bei den sogenannten Freiwilligkeitsleistungen nach Ende der Laufzeit der Zuwendungsvereinbarungen“ eingefügt wird. Bei den Maßnahmen im Haushalt 2018 wurde ergänzt, dass dies auf Basis einer Kulturkonzeption erfolgen soll. Die mit Vertretern aus allen Fraktionen des Kreistags besetzte AG Kultur hat sich daher seit Mitte 2016 gemeinsam mit der Verwaltung mit dieser Fragestellung befasst. Als Ergebnis wurde der beige-fügte Entwurf für Grundsätze und Förderrichtlinien für die Kulturarbeit des Landkreises zur Vorlage und Beschlussfassung durch den Kreistag beschlossen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Vorgeschichte

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2016 hat der Kreistag auf einen Antrag der CDU-Kreistagsfraktion in der Sitzung am 16.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Ziffer 8 in KT-Drucksache Nr. IX-0174/1 wird wie folgt geändert:

1. In den Teilhaushalten 3, 4 und 5 wird an geeigneter Stelle im Textteil bei „Ziele - Maßnahmen 2016“ eingefügt: „Überprüfung und gegebenenfalls Vorschlag für eine

Neuausrichtung der Entscheidungsfindung und Zuwendungssystematik bei den sogenannten Freiwilligkeitsleistungen nach Ende der Laufzeit der Zuwendungsvereinbarungen.“

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in den Zuwendungsvereinbarungen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.“

Die Diskussion wurde durch die Fragestellung ausgelöst, unter welchen Voraussetzungen Neuanträge insbesondere für institutionelle Förderungen in den Haushalt aufgenommen und bewilligt werden. Die Richtlinien für die allgemeine Förderung von Kunst und Kultur aus dem Jahr 1988 wurden zwar für die Bewilligung von Einzelförderungen aus dem Haushaltsansatz der allgemeinen Kulturförderung, Produktgruppe 28.10, herangezogen, bieten aber keine geeignete Grundlage für die Prüfung und Bewilligung von institutionellen Förderungen. Daher befasst sich die AG Kultur seit dem Jahr 2016 mit der Entwicklung von Grundsätzen und Förderrichtlinien für die Kulturarbeit.

Ziel war, Grundsätze der Kulturarbeit und darauf aufbauende Förderrichtlinien zu erarbeiten, die für die Prüfung und Bewilligung sowohl von Einzelförderungen als auch von laufenden Förderungen Verwendung finden können.

2. Grundsätze und Förderrichtlinien für die Kulturarbeit

Auf Basis der Vorschläge der Mitglieder der AG Kultur wurden zur konzeptionellen Ausrichtung der Kulturarbeit des Landkreises Grundsätze der Kulturarbeit erarbeitet, in denen die kulturpolitischen Grundlagen und die Berechtigung für die Kulturarbeit des Landkreises dargestellt werden. In den Grundsätzen werden die Säulen der Kulturarbeit definiert, neben den Förderrichtlinien insbesondere Instrumente, die über die reine Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen hinausgehen.

Ein bisher nicht eingeführtes Instrument der Kulturarbeit ist die Vernetzung durch die Unterstützung von Austausch und Kooperation von Kulturschaffenden. Sowohl von den Mitgliedern der AG Kultur als auch von Kulturschaffenden wurde der Landkreis auf die Wahrnehmung dieser Rolle angesprochen.

Eine Säule der Kulturarbeit sind insbesondere die Förderrichtlinien des Landkreises Reutlingen, die nun zur Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen ab dem 01.08.2018 eingeführt werden sollen.

Mit der Darstellung der Förderziele wird die Rolle des Landkreises in der Kulturförderung definiert. Ein wichtiges Anliegen der AG Kultur war dabei das Ziel, Impulse für neue Angebote zu schaffen und neue Personengruppen für kulturelle Aktivitäten zu erschließen. In den Förderbereichen und Handlungsfeldern wird beschrieben, wo der Schwerpunkt der Kulturförderung liegt. Die Rahmenbedingungen der Förderung, die Förderformen und das Förderverfahren beschreiben ausführlich die Voraussetzungen und den Ablauf vom Antrag über die Bewilligung bis zum Verwendungsnachweis.

3. Weiteres Vorgehen

Die Förderrichtlinien sollen nach dem Beschluss des Kreistags ab dem 01.08.2018 in Kraft treten.

Die Zuwendungsvereinbarungen für die Freiwilligkeitsleistungen auf dem Gebiet der Kulturförderung (Produktgruppe 26.10 Theater, Produktgruppe 26.20 Musikpflege und Produktgruppe 28.10 Sonstige Kulturpflege - Allgemeine Kulturförderung,) enden zum 31.12.2018. Die Institutionen, die bisher laufende Zuwendungen in diesen Bereichen erhielten, wurden aufgefordert, für die laufende institutionelle Förderung ab dem Jahr 2019 bis zum 31.07.2018 Neuanträge zu stellen. Diese Anträge sollen mit den neuen Förderrichtlinien geprüft und in die Haushaltsberatungen für das Jahr 2019 eingebracht werden. Damit besteht die Möglichkeit, die Förderung über die Verteilung der oben dargestellten Mittel vor allem im Bereich der laufenden Zuwendungen neu auszurichten.